Monatschrift

der

Oesterreichisch-Israelitischen Union.

Nr. 10 Wien, October 1901 13. Jahrgang

Die Wahlen in Böhmen.

Jubelnd nehmen die antisemitischen Organe von der Thatsache Notiz, dass die Deutsche Fortschrittspartei in Böhmen in ihrem diesmaligen „Aufruf an das deutsche Volk“ jene Stellen gegen den Antisemitismus weglässt, die man bisher zum eisernen Bestande jedes liberalen Wahlaufrufes rechnen konnte, und triumphierend verkündet der Wiener christlich-sociale Moniteur, dass die Wiener Bewegung den Antisemitismus in Oesterreich, speciell aber in Böhmen, unter Deutschen und Czechen so populär gemacht habe, dass er thatsächlich die Wahlbewegung beherrscht.

Das „Deutsche Volksblatt“ spricht da ausnahmsweise einmal die volle Wahrheit. In allen früheren Wahlkämpfen hat doch die eine oder die andere Partei die Nacktheit ihrer Gesinnungen hinter einem Feigenblatte versteckt, weil sie wohl oder übel der Stimmen der jüdischen Wähler nicht entrathen mochte. Auch diese Phase der Heuchelei ist nun überwunden, und es ist vielleicht gut, dass endlich im Judenpunkte auf allen Seiten volle Offenheit herrscht. Längst haben ja die Deutsch-Fortschrittlichen im Wahlbezirke Herbst's den Zwang mit Unbehagen ertragen und die Maske in vertraulichen Versammlungen gelüftet. In Tetschen und Bodenbach ist denn auch zuerst das vom Jesuitenpater Badeni für Galizien erfundene Schlagwort des „Asemitismus“ für Böhmen ausgegeben worden, ein Schlagwort, das ins Populär-Politische übersetzt, nichts anderes bedeutet, als: „Los von den Juden!“

Die Situation ist heute rechts und links, auf deutscher wie auf czechischer Seite so klar, als man nur wünschen kann. Auf deutscher Seite bekämpfen sich Fortschrittliche, Volkliche und Völkische mit einer wahren Berserkerwuth, aber gemeinsam hauen sie alle auf die Juden los. Die Czechen, von jeher disciplinierter als die Deutschen, lassen ihre kleinen Parteizwistigkeiten beiseite und ralliiren sich, aber den Preis des Compromisses, das die jungczechischen Führer mit Herrn Baxa abgeschlossen haben, müssen wieder die Juden zahlen. „Es ist kein Zweifel,“ heisst es in einer Prager antisemitischen Correspondenz, „dass die bisherigen jüdischen Abgeordneten Dr. Scharf und Dr. Zalud von der Wählerschaft in

Prag-Lieben abgelehnt werden, nicht weil sie Jungczechen, sondern weil sie Juden sind". Es hat also nichts gefruchtet, dass zahlreiche jüdische Cultusgemeinden den Czechen zuliebe ihre guten deutschen Volksschulen aufgelassen und sich um die czechisch-nationale Fahne geschart haben. Die enorme agitatorische Arbeit der Herren Dr. Podvinec, Dr. Scharf und Genossen war umsonst geleistet. Schon als die Jungczechen gegen die tolle Hetze in der Polnaer Affaire keinen Finger rührten, war es klar ersichtlich, dass sie entschlossen seien, ihre jüdischen Mitkämpfer genau so zu verrathen und zu verkaufen, wie dies die Herren Pergelt, Prade und Wolf gethan haben.

Wir wissen, dass es schwierig, wenn nicht unmöglich ist, für das Verhalten der jüdischen Wählerschaft bei den bevorstehenden Landtagswahlen eine generelle Weisung zu geben. Aber die Selbstachtung, das Gefühl der eigenen Würde wird wohl unsere böhmischen Glaubensgenossen auf die richtigen Pfade leiten. Von der Bildung einer selbständigen jüdisch-politischen Partei kann nach wie vor keine Rede sein, wenn die Juden ihre düstere Lage nicht noch mehr verschärfen wollen. Wie die Dinge heute liegen, gibt es keine bessere Taktik, als sich auf den Standpunkt der Defensive zurückzuziehen, der von der „Oesterreichisch-Israelitischen Union" seit Jahr und Tag empfohlen wird. Abseits vom lauten politischen Getriebe haben wir uns der Sorge um unsere Familien und im Falle des Angriffes, aber auch nur dann, der Vertheidigung unserer staatsbürgerlichen Rechte, unserer Ehre und unseres Glaubens zu widmen. Was darüber hinausgeht, ist von Uebel.

Kaiserlicher Rath Adolf Ružička.

Mit tiefem Bedauern verzeichnen wir die Thatsache, dass Herr kaiserlicher Rath Adolf Ružička von der Stelle eines Präsidenten der „Oesterreichisch-Israelitischen Union" zurückgetreten ist. Den Bemühungen des Vorstandes ist es nicht gelungen, den verdienten Mann in seinem Entschlusse wankend zu machen, und so wird denn die für den 5. October einberufene Generalversammlung die Wahl eines neuen Präsidenten zu vollziehen haben, für welche der Vorstand Herrn Maximilian Paul-Schiff in Vorschlag bringt.

Wir folgen nicht blos einem Gebote der Pflicht, sondern dem Drange unseres Herzens, wenn wir an dieser Stelle der grossen Verdienste gedenken, die sich Herr kais. Rath Adolf Ružička um die „Union" und um die österreichische Judenschaft erworben hat. Ein Mann von kühner Conception und von zäher Willenskraft scheidet mit ihm aus einem Ehrenamte, dessen Wert und Bedeutung sich nach dem Werte und der Bedeutung seines Trägers richtet. Den äusseren Erfolg seiner Geschäftsführung bezeichnet die Thatsache, dass die „Oesterreichisch-Israelitische Union" in den anderthalb Jahren seiner Präsidentschaft aus einem localen politischen Ver-

eine eine mächtige, über das ganze Reich sich erstreckende Organisation geworden ist und dass die Zahl ihrer Mitglieder von 1100 auf nahezu 5000 stieg. Diese grossartige Entwicklung ist fast ausschliesslich der muthigen Initiative und beharrlichen Energie des scheidenden Präsidenten zu danken.

Mit dem schönen Vorsatze, die vielfach einander entgegen wirkenden Kräfte des österreichischen Judenthums zu sammeln und die Glaubensgenossen des ganzen Reiches auf der Basis der Vertheidigung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu einigen, ist Herr kais. Rath Adolf Ružička ins Amt getreten. Es war ein idealer Gedanke, dem er Leben und Wirksamkeit verleihen wollte, und angesichts der Zersplitterung und Zerfahrenheit, die das Erbtheil unserer Glaubensgemeinschaft zu sein scheint, müssen die in verhältnismässig kurzer Frist erzielt Resultate wahrhaft überraschende genannt werden. Es hat freilich auch an Widerständen nicht gefehlt, und seine feinfühlige Natur musste es doppelt schmerzlich empfinden, dass sein Ruf zur Einigung wohl draussen in der Provinz begeisterten Anklang fand, aber just im Schosse der grossen Wiener Cultusgemeinde sich mancher hemmende Einfluss dagegen bemerkbar machte.

Mit der extensiven Entwicklung des Vereines, mit seinem numerischen Wachsthum ist auch sein moralisches Ansehen nach innen und aussen ausserordentlich gestiegen. Unsere Stimme gewann erhöhtes Gewicht, wenn wir mit Klagen und Beschwerden über erlittenes Unrecht vor die Hüter des Gesetzes hinzutreten hatten, und so darf Herr kais. Rath Ružička das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, das Rechtsschutz- und Abwehrbureau, diese segensreiche Schöpfung seines Vorgängers im Präsidium, des Herrn kais. Rathes Anninger, weiter ausgebaut und gefestigt zu haben. Die politisch bedeutsamste Action dieses Bureaus war und ist die unentgeltliche Erwirkung des Heimatsrechtes für viele hunderte unserer Glaubensgenossen auf Grund des neuen Heimatsgesetzes, eine Thätigkeit, der Präsident Ružička mit Rücksicht auf die damit verbundene Vermehrung der freisinnigen Wählerschaft seine ganz besondere Sorgfalt widmete und die er gerade in der jüngsten Zeit in grossem Stile und mit wahrem Feuereifer fortführte.

Ein dauerndes Zeugnis seiner rastlosen, nach allen Seiten ausgreifenden und befruchtenden Arbeit bildet die von ihm begründete „Monatsschrift der Oesterreichisch-Israelitischen Union“, welche den stetigen Contact der Centralleitung mit den Mitgliedern in der Provinz vermittelt und viele Anregungen enthält, die dem unermüdlichen Geiste des scheidenden Präsidenten entsprangen.

Wir würden dem Wesen des trefflichen Mannes nicht voll gerecht werden, wenn wir nicht auch rühmend des Edelmuthes, der Herzensgüte und des Wohlwollens gedenken würden, die ihn auszeichnen. Streng in der Erfüllung der eigenen Pflichten, war er doch stets milde und nachsichtig gegen Andere und jederzeit bereit, Bedürftigen Trost und Hilfe zu spenden. In den Beamten der „Union“ hat er weniger seine Untergebenen als seine Mitarbeiter gesehen und ihnen seine warme Fürsorge zugewendet.

Herr kais. Rath Ružička scheidet vom Präsidium, nicht aber von der „Union". Sein kluger Rath, seine seltene Thatkraft, seine opferfreudige Liebe für das Judenthum bleiben uns erhalten. Als Ehrenmitglied und Beirath des Vereins wird er Gelegenheit haben, sich zu überzeugen, dass die von ihm ausgestreute Saat von seinen Nachfolgern sorgsam gepflegt werden wird. Ihn aber darf das Bewusstsein erfüllen, dass seine Präsidentschaft, so kurz sie auch war, eine Glanzzeit der „Oestereichisch-Israelitischen Union" bedeutete.

Deutsche Richter über das Blutmärchen.

Die sogenannten „Schächt-Postkarten" oder „Winter- bezw. Polna-Schächtkarten" des Verlagsbuchhändlers Gust. Ad. Dewald bildeten die Grundlage einer gegen diesen gerichteten Anklage wegen Beschimpfung von Einrichtungen und Gebräuchen der jüdischen Religionsgesellschaft und Uebertretung presspolizeilicher Vorschriften. Die Anklage wurde am 17. September vor der II. Strafkammer des Landgerichtes I verhandelt, sie wurde durch Staatsanwalt Kanzow vertreten. Die Vertheidigung führte Rechtsanwalt Jüngst. Als Sachverständige waren Prof. Dr. Strack und Rabbiner Dr. Weisse zur Stelle. Incriminiert waren zwei im Verlage des Angeklagten erschienene Postkarten. Die eine hat Bezug auf die Ermordung des Gymnasiasten Winter und enthält die Worte: „*Gedenket des* 11. *März* 1900! *An diesem Tage fiel der Gymnasiast Winter in Konitz dem Schächtmesser zum Opfer.*" Auf der Postkarte war ferner ein Bild abgedruckt, welches folgenden Inhalt hat: In einem Keller befinden sich zehn jüdische Leute, von denen Ernst Winter, dessen Hände durch Stricke festgehalten werden, hingemordet wird. Der in der Mitte stehende Mann hat ihm einen Schächtschnitt beigebracht und das Blut fliesst in Strömen aus der Halswunde in einen Eimer, über welchem er in der Schwebe gehalten wird. Nach Ansicht der Anklage enthält die Karte eine Beschimpfung der jüdischen Religion, weil die Schächtung eine auf religionsgesetzlichen Vorschriften beruhende Einrichtung des Judenthums sei. Dass hier eine Schächtung dargestellt werden solle, ergebe sich aus dem Bilde selbst und aus der Thatsache, dass einer der abgebildeten Juden auch einen Gebetsriemen um die linke Hand gewickelt habe. — Der Angeklagte bestritt, dass hier ein Gebetsriemen abgebildet sei, der betreffende Jude habe vielmehr die Hand bandagiert. Der Angeklagte bestritt ferner, dass das Schächten eine gottesdienstliche Handlung sei. Er behaupte, dass die Juden ihre Gebräuche missbraucht haben, indem sie „so etwas" an einem Menschen vornahmen. Der Vorsitzende meinte, dass der Angeklagte wohl nicht die massgebende Instanz sei, um über ein durch verschiedene Gerichtsverhandlungen noch nicht aufgeklärtes Verbrechen eine endgiltige Entscheidung zu treffen. Der Angeklagte berief sich auf zahlreiche Broschüren, die wörtlich dasselbe enthalten, was die Karte bildlich darstelle, und bestritt, Einrichtungen der jüdischen Religionsgesellschaft beschimpft zu haben. Der Vorsitzende erwiderte, dass die Beschimpfung darin gefunden werde, dass die Schäch-

tung in Verbindung mit der Ermordung eines Menschen gebracht werde.

Die zweite Karte trägt über dem Bilde, welches die Abschlachtung eines Mädchens durch drei jüdische Männer darstellt, die Ueberschrift: „Der Blutmord an der christlichen Jungfrau Agnes Hruza am 29. März 1899 im Brezina-Walde bei Polna“. Unter den Figuren der drei Juden stehen die Worte: „Der Schächter der alljährlichen Sühnopfer“, „Leopold Hülsner, der Beschaffer des Opfers“ und „Ein Cultus-Beamter der Hebräer“. — Professor Dr. Strack gab sein Gutachten dahin ab, dass die Karten Schächt-Acte darstellen. Das Schächten gehöre zum Ritus der Juden. Im 5. Buch Mose Cap. 12 würden ganz bestimmte Vorschriften gegeben, wie ein Thier vom Leben zum Tode zu befördern sei, und nach der Ueberzeugung der Juden lehre eine mündliche Tradition, wie geschlachtet werden soll. Der Schächter sei ein jüdischer Cultusbeamter niederen Ranges, in ganz kleinen auch mitunter Rabbiner, er habe bei jedem Schächtact eine besondere Benediction zu sprechen. Das Schächten sei zwar nicht im engeren Sinne ein Cultusact, aber eine Handlung, die unter der Obhut der religionsgesetzlichen Bestimmungen sich befinde. Im älteren Theil des Talmud schon sei das Schächten als von Gott gewollt und vorausgesetzt hingestellt worden. Der Sachverständige hatte keinen Zweifel daran, dass mit den Karten eine gottesdienstliche Handlung der Juden getroffen werden sollte, worauf auch der Gebetsriemen — um den es sich zweifellos handle — hindeute. Rabbiner Dr. Weisse schloss sich dem Vorgutachten im grossen und ganzen an. Das Schächten beruhe auf religionsgesetzlicher Vorschrift. Der Gebetsriemen an der Hand des einen Juden zeige greifbar, dass hier eine religiöse Handlung dargestellt werden sollte. Die Absicht, die bei Herausgabe der Karten obgewaltet, könne nur dahin gegangen sein, eine Einrichtung der jüdischen Religionsgesellschaft dadurch zu beschimpfen, dass man sie mit einem Morde in unmittelbare Berührung bringt.

Staatsanwalt Kanzow: Jeder könne verlangen, dass sein Rock, jeder könne verlangen, dass seine Ehre nicht beschmutzt werde, noch mehr könne jeder beanspruchen, dass sein religiöses Gefühl nicht auf die Gasse gezerrt werde. Der Angeklagte, der Geschäfts-Antisemit sei, habe die religiösen Gefühle der Juden in der frivolsten Weise verletzt, er habe es so dargestellt, als ob die Juden sich zu religiösen Opfern Menschenblut durch Morde verschaffen, der religiöse Act des Schächtens sei verunglimpft worden und der Angeklagte habe sich gleichzeitig der Anreizung zu Gewaltthätigkeiten schuldig gemacht. Er müsse in empfindlicher Weise gestraft werden, gleichzeitig, um andere von derartigen Verhetzungen abzuschrecken. Er beantrage gegen den Angeklagten 6 Monate Gefängnis.

Der Vertheidiger, R.-A. Jüngst, hält es zunächst für zweifellos, dass Ernst Winter geschächtet wurde, denn bei seiner Leiche sei, wie im Polnaer Falle, Blutleere constatiert worden. Er beziehe sich auf

die Acten dieser beiden Processe und berufe sich ausserdem auf die Gutachten der Professoren Eckert-Trier und Rohling-Prag, welche dem Gutachten des Professors Dr. Strack widersprechen würden. In Sachsen wie in Preussen beständen ministerielle Verfügungen, wonach das Schächten nicht als eine rituelle Handlung anzusehen sei. Die erwähnten Professoren würden ausserdem bekunden, dass eine gottesdienstliche Handlung nur in der Synagoge und nicht im Keller oder im Walde vorgenommen werden könne. Auch durch das Gebet vor dem Schächten werde dieses nicht zu einer gottesdienstlichen Handlung, sonst müsste auch ein Tischgebet eine solche sein. Der Vertheidiger führt sodann des längeren aus, dass es Ritualmorde geben müsse, und beruft sich u. a. auf das Zeugnis eines Herrn Leopold Landau zu Pforzheim, welcher bekunden würde, dass ihm viele Rabbiner gesagt hätten, es bestehe der Ritualmord. Dass Landau ein Abtrünniger und dreimal im Irrenhause gewesen sei, machte ihn nicht unglaubwürdig. Der Vertheidiger kam zu dem Schluss, dass der Angeklagte weder aus § 166 noch aus § 130 St.-G.-B. verurtheilt werden könne und auch die presspolizeilichen Vorschriften nicht überschritten habe. Wenn er sich selbst als Drucker auf den Postkarten bezeichnet habe, so sei ihm nicht nachgewiesen, dass dies unrichtig sei.

Gegen die Ausführungen des Vertheidigers, der manche Dinge als „zweifellos“ hingestellt habe, die keineswegs zweifellos seien, erklärte sich kurz der Staatsanwalt. Prof. Dr. Strack trat in längerer Rede den Behauptungen des Vertheidigers entgegen, die sich auf den Ritualmord und angebliche Vorschriften des Talmud, die zum Christenmorde verleiten können, beziehen. Der Sachverständige bekämpfte in sehr scharfer Weise die von dem Vertheidiger angezogenen Gutachten des Prof. Eckert-Trier und insbesondere des Prof. Rohling-Prag, den er einen meineidigen und unwissenden Mann nannte. Im Uebrigen erklärte, es gebe innerhalb des Judenthums keinerlei Geheimlehre, es gebe nicths, was ein sachkundiger Christ nicht wüsste oder wovon er sich nicht Kenntnis verschaffen könnte. Rabbiner Dr. Weisse bestätigte dies auf Grund seiner 18jährigen Rabbinerthätigkeit. Er erklärte unter seinem Eide, dass es innerhalb des Judenthums einen Ritualmord nie gegeben habe und dass er nie auf Secten gestossen sei, welche einen solchen Ritualmord verüben. Er würde der erste sein, der aus dem Judenthum austräte, wenn dasselbe zu rituellen Zwecken vor dem Morde nicht zurückschrecke.

Der Vertheidiger wunderte sich, wie jemand derartiges beschwören wolle, und der Staatsanwalt warf seinerseits die Bemerkung ein: Für den gebildeten Menschen gibt es überhaupt keinen Ritualmord!“ Der Vertheidiger trat dieser Ansicht entgegen. Der Angeklagte versicherte zum Schluss, dass er nicht die Absicht gehabt habe, die jüdische Religion zu verunglimpfen, dass er vielmehr nur die jüdische Rasse bekämpfe.

Nach 1½stündiger Berathung verkündete der Vorsitzende, Landgerichts-Director Kaeller: Der Gerichtshof ist ohne weitere Beweis-

aufnahme zur Verurtheilung des Angeklagten gekommen, aber er hat — in Abweichung von der Anklage — ihn nicht der Beschimpfung von Einrichtungen der jüdischen Religions-Gesellschaft, sondern der Beschimpfung einer im Inlande mit Corporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaft selbst für schuldig befunden. Der Angeklagte hat zum Ausdruck gebracht, dass der Ritualmord eine durch die religiösen Vorschriften bestimmte Einrichtung der jüdischen Religionsgesellschaft sei und diese dadurch beschimpft. Wäre die Behauptung des Angeklagten wahr, dass der Blutmord existiert, so würde der Angeklagte strafrechtlich nicht verantwortlich sein. Der Gerichtshof hat aber keinerlei Zweifel gehegt an der Richtigkeit der hier abgegebenen beiden Gutachten, inbesondere des Prof. Dr. Strack, und es für erwiesen angesehen, dass in der jüdischen Religionsgesellschaft der Ritualmord nirgends vorgeschrieben ist. Der Angeklagte hat sicher das Bewusstsein der Beschimpfung gehabt und war deshalb wegen Vergehens gegen § 166 St.-G.-B. (nicht aber wegen Vergehens gegen § 130) und ausserdem wegen Uebertretung der Press-Vorschriften zu bestrafen. Bei der Abmessung der Strafe ist berücksichtigt, dass der Angeklagte wegen Beleidigung mit 3 Monaten Gefängnis vorbestraft ist, ferner die ganze Art und Weise seines Vorgehens, die ein strenge Strafe verdiene. Es sei etwas ganz anderes, wenn die Frage des Ritualmordes wissenschaftlich erörtert werde, als hier durch Postkarten. Der Gerichtshof hat den Angeklagten zu 6 Monaten Gefängnis verurtheilt.

Auch in Oesterreich besteht eine strafgesetzliche Bestimmung, durch welche die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft vor Verspottung oder Herabwürdigung geschützt werden. Trotzdem ist bei uns der Handel mit Schächt-Postkarten massenhaft betrieben worden und die Staatsanwaltschaften gehen in der Verfolgung von Ritualmord-Hetzereien noch vielfach sehr lässig vor. — Als Pendant zu obiger Gerichtsverhandlung empfehlen wir dem Justizminister Baron Spens-Booden den nachfolgenden Bericht zur Beachtung:

In Bechyn bei Tabor stellte der Papierhändler Josef Martiny Ansichtskarten aus, auf denen der czechische „Antisemitengruss“ und die „zehn Gebote eines Antisemiten“, wie sie durch die Breznovsky'sche Interpellation bekannt sind, aufgedruckt waren. Die jüdischen Kaufleute des Ortes wendeten sich hierauf an die Bezirkshauptmannschaft mit einer Eingabe, in welcher ausgeführt wurde, dass der Papierhändler nicht das Recht habe, diese Karten auszuhängen, weil dadurch eine Beleidigung der jüdischen Religion verbunden sei, und der Inhalt überdies das Volk aufreize. Die Bezirkshauptmannschaft trat den Act der Staatsanwaltschaft in Tabor ab, die sich wiederum um ein Gutachten an die Handelskammern von Budweis und Prag (!) wendete, die ausführen sollten, ob Martiny nach § 38 Gewerbegesetzes neben dem Verkaufe von Schulbüchern und Kalendern auch das Recht zum Vertriebe der-

artiger Karten besitze. Ausserdem wurde Martiny wegen § 23 Pressgesetzes angeklagt. Während die Prager Handelskammer im Sinne der Anzeige das Gutachten abgab, erklärte sich die Budweiser Handelskammer dafür, dass der Verkauf von Ansichtskarten dem Papierhändler gestattet sein müsse. Martiny wurde sowohl in erster, als auch nach eingelegter Berufung in zweiter Instanz freigesprochen, indem das Gericht annahm, dass Karten dieser Tendenz ebensogut einem öffentlichen Bedürfnisse entsprechen, wie die Karten mit Ansichten.

Mittheilungen der „Oesterr.-Israelit. Union".

Wir machen die geehrten Mitglieder auf die unserer heutigen Nummer beiliegende Einladung zu der am 12. October abends im Restaurant Khuner, I., Adlergasse 6, stattfindenden ausserordenlichen General-Versamlung, in welcher die Neuwahl des Präsidenten vorgenommen wird, besonders aufmerksam.

*

Wanderversammlungen der „Union".

Im Monate September hat der Leiter unseres Rechtsschutz-Bureaus Herr Siegfried Fleischer in Gewitsch, Zwittau, Gaya, Wagstadt, Wiener-Neustadt und Tulln—Klosterneuburg Wanderversammlungen abgehalten und mit den Glaubensgenossen in Olmütz und Prossnitz persönliche Fühlung genommen.

Aus unserem Rechtsschutz- und Abwehr-Bureau.

Hetze gegen jüdische Geschäftsleute.

In der „Linzer Montagspost" vom 9. September d. J. erschien ein Artikel, in welchem die jüdischen Geschäftsleute Benesch, Münchengrätzer, Kurtz, Lebowitsch, Spira, Hartmann, Schüller, Jaques Pollak, Töpfer, Pinschof & Comp, beschimpft und verleumdet wurden. Die genannten Geschäftsleute haben nun durch die „Oesterreichisch-Israelitische Union" dem Herren Justizminister folgende Beschwerde, die auch vom Vorstande der Israelitischen Cultusgemeinde Linz unterfertigt wurde, überreichen lassen:

„Euer Excellenz!

In einer oberstgerichtlichen Entscheidung, welche anlässlich der Vertheilung einer Hetzschrift durch den Pfarrer Ignaz Wojs in Trzebinia erflossen ist, wird ausdrücklich betont, dass der Friede im Staate zwischen allen Interessengruppen volle Neutralität verlange; was hinter dieser Grenzlinie zurückbleibe, sei „Feindseligkeit" im Sinne des § 302 Str.-G. Es wird in der angezogenen Entscheidung ferner ausgesprochen, dass durch die angestrebte Scheidung der Confessionen auf Gebieten, die mit

ihren religiösen Anschauungen und Interessen gar nichts zu thun haben, zu feindseligen Parteiungen zwischen den Einwohnern dieses Staates Anlass geboten werde. Nach einer Plenar-Entscheidung desselben Obersten Gerichtshofes vom 27. October 1896 ist der Boycott als „Feindseligkeit" im Sinne des § 302 St.-G. anzusehen.

Obwohl in diesen Judicaten des höchsten Tribunals eine genaue Richtschnur für die Anwendung des § 302 St.-G. gegeben erscheint, darf doch die antisemitische Presse noch immer ungestraft zur Boycottierung jüdischer Geschäftsleute, zur Scheidung der Confessionen auf wirtschaftlichem Gebiete aufreizen und durch die Beschuldigung unehrenhafter Handlungen oder Gesinnungen zu Hass und Verachtung gegen die Angehörigen der jüdischen Religionsgenossenschaft, respective gegen eine einzelne Classe von Staatsbürgern auffordern.

In überaus markanter und gehässiger Weise geschieht dies in dem beiliegenden Artikel der „Linzer Montagspost" vom 9. September d. J. Es wird darin den jüdischen Kaufleuten von Linz nicht nur eine specifisch „jüdische Geschäftsmache", ferner Rücksichtslosigkeit, Selbstsucht und Unverschämtheit gegenüber dem Publicum und den Concurrenten nachgesagt, sie werden auch mit dem Worte „Judenfrechlinge" beschimpft und als Gesetzesübertreter verleumdet. Ja es werden sogar 10 jüdische Geschäftsinhaber namentlich angeführt, auf welche die Leser jenes Blattes alle oben angeführten Beschuldigungen direct beziehen müssen.

Wir erheben vor Eurer Excellenz Beschwerde darüber, dass die k. k. Staatsanwaltschaft Linz solche Verhetzungen duldet, ohne dagegen die gesetzlichen Bestimmungen über das objective Verfahren anzuwenden. Wenn schon die k. k. Staatsbehörde von der subjectiven Verfolgung eines durch die Presse begangenen Delictes, vielleicht in Befürchtung eines freisprechenden Verdictes der Geschwornen, Abstand nimmt, so müsste sie von dem Rechte der objectiven Verfolgung umsomehr Gebrauch machen, als die stillschweigende Duldung derartiger Aufreizungen bei der gesetzesunkundigen Menge die Meinung erwecken muss, als ob die Beschimpfung, Boycottierung und Verleumdung jüdischer Staatsbürger und insbesondere jüdischer Geschäftsleute der Sanction des Strafgesetzes nicht unterliege.

Die ehrfuchtsvoll Gefertigten richten daher an Eure Excellenz die Bitte, Eure Excellenz geruhen im Sinne der eingangs erwähnten oberstgerichtlichen Entscheidung die k. u. k. Staatsanwaltschaft Linz anzuweisen, in künftigen gleichartigen Fällen das Gesetz zur Anwendung zu bringen, die schädlichen Wirkungen des beiliegenden Artikels aber auch durch dessen nachträgliche Beschlagnahme nach Möglichkeit zu paralysieren und damit zu bekunden, dass nicht jeder Schimpf und Unglimpf gegen uns Juden, die ihre staatsbürgerlichen Pflichten mit aller patriotischen Hingebung erfüllen, straflos gestattet sei.

Linz, am 25. September 1901.

(Folgen die Unterschriften.)

Die Beschwerde wurde am 28. September vom Leiter unseres Rechtsschutz-Bureaus dem Justizminister persönlich überreicht. Seine Excellenz sagte die Erfüllung der darin ausgesprochenen Bitte zu.

Was der Wiener Staatsanwalt nicht confisciert!

In der letzten Nummer der „Unverfälschten Deutschen Worte" erschien ein Artikel, in welchem der jüdische Gottesbegriff in geradezu

unerhörter Weise verhöhnt und gelästert wurde. Der Wiener Staatsanwalt hat diesen Artikel wohl confisciert, aber nur in jenen Stellen, wo die auch den Christen gemeinsamen zehn Gebote verhöhnt wurden. Die Beschimpfung des „Judengottes“ blieb unbeanständet. Wir haben gegen diese merkwürdige Differenzierung zwischen den religiösen Empfindungen der Juden und Christen beim Justizminister mündlich energische Beschwerde erhoben und hoffen nach den in der betreffenden Unterredung gefallenen Ausserungen Sr. Excellenz, dass Herr Bobies über seine Pflicht, auch der jüdischen Religion den gesetzlichen Schutz zutheil werden zu lassen, gründlich belehrt werden wird.

Die Blutlüge.

Vor einem Berufungssenate des Prager Landesgerichtes, dem OLGR. Babor präsidierte, fanden am 4. September zwei interessante Verhandlungen statt, deren Inhalt besser als alles andere beweist, wie es heutzutage nur eines achtlos hingeworfenen, falsch oder böswillig aufgefassten Wortes oder der Aeusserung eines später als geistig belastet erkannten Mädchens bedarf, um tief bedauerliche sociale Erscheinungen heraufzubeschwören, die unser Jahrhundert längst überwunden glaubte.

Die erste Verhandlung betraf einen Vorfall, der sich vor einiger Zeit in dem Geschäftsladen des Kaufmannes Philipp Winternitz in Rewnitz abgespielt haben soll.

Marie Obermann, ein ärmlich gekleidetes Mädchen von kleiner Statur, war von Philipp Winternitz in Rewnitz wegen Ehrenbeleidigung geklagt worden, weil sie über den Kläger und seine Gattin erzählt hatte, sie sei, als sie am Gründonnerstag in den Laden des Klägers kam, um ein Paar Strümpfe zu kaufen, von dessen Frau ergriffen und nach rückwärts geschoben worden. In demselben Momente sei in der Thür Herr Winternitz erschienen. Herr Winternitz soll hohe Stiefeln getragen und in deren Schaft ein Messer stecken gehabt haben. Das Mädchen habe nun geschrien und mit den Fäusten an die Thür geschlagen.

In diesem Augenblick habe eine junge Frau von aussen in den Laden eintreten wollen, worauf Winternitz die Thür geöffnet und sie hinausgelassen habe. Infolge dieser Angaben wurde gegen die Eheleute Winternitz die Untersuchung eingeleitet, jedoch gänzlich eingestellt, nachdem erhoben worden war, dass das Mädchen von dem Vorfall nicht einmal ihrem eigenen Onkel, der dort Wachmann ist und gleich neben dem Laden des Winternitz wohnt, Mittheilung gemacht hat, und weil weiter die Frau, welche in das Geschäftslocal eingetreten sein soll, wodurch die Obermann befreit wurde, davon gar nichts wusste und angegeben hatte, sie kenne die Obermann überhaupt nicht. In der erstinstanzlichen Verhandlung wurde jedoch die Obermann freigesprochen, weil das Gericht annahm, der wahre Sachverhalt sei nicht richtigzustellen, da keine Zeugen anwesend waren. Dagegen wurde Berufung eingelegt, und bei der ersten Verhandlung am 3. August beschloss der Gerichtshof, den geistigen Zu-

stand des Mädchens untersuchen zu lassen. Das gerichtsärztliche Gutachten führt aus, dass *Marie Obermann an Hysterie und an einer bedeutenden Schwächung in intellectueller Beziehung leidet, dass dieser Zustand grossen Einfluss auf ihr Vorstellungs- und Reproductionsvermögen ausübt.* Die Labilität ihrer Geistesthätigkeit ist eine bedeutende und man kann daher die Möglichkeit nicht ausschliessen, dass die Angabe der Obermann *ein Product ihres durch krankhafte Zustände* beeinflussten Charakters ist, wobei leicht eine Handlung oder Empfindung verworren aufgefasst wird.

Dr. Bendiener ergriff nach Verlesung dieses Pareres das Wort, um zu erklären: Obwohl das Urtheil der ersten Instanz vollständig unbegründet ist, denn die decidierten Angaben der Frau Ottilie Winternitz, ihr Mann sei an dem Tage überhaupt nicht im Laden gewesen, sondern krank im Bette gelegen, widersprechen den Angaben des Mädchens direct; obzwar weiter der ganze Vorfall durch die Aussage jener Zeugin, die im Local sozusagen als rettender Engel erschienen sein soll, nach ihrer Aussage gar nicht dort war, als nichtexistent hingestellt wird, und obzwar ferner die Angaben des Mädchens schon deshalb unglaubwürdig sein müssen, weil sie auch schon früher einmal ihren Dienstherrn fälschlich beschuldigt hatte, er wolle sie mit Knödeln vergiften, ziehe er doch die Berufung zurück. Er thue es deshalb, weil das ärztliche Gutachten besser als jede Zeugenaussage es vermöchte, nachweist, dass das Auffassungsvermögen der Geklagten ein geschwächtes ist und ihr Zustand ihre Handlungen und Empfindungen in verworrener Darstellung erscheinen lassen kann. Man habe es also in diesem Falle zweifellos mit einer Kranken zu thun.

Grosse Aehnlichkeit mit dem ersten weist auch der zweite zur Verhandlung gelangte Fall auf. Anfangs Mai l. J. erschienen im Geschäftslocale des Emil Stiastny in Schwarzkosteletz zwei Mädchen, und zwar die 13järige Leopoldine Lobert und die 15jährige Emilie Hynek, Tochter des Schneidermeisters Johann Hynek. Anlässlich mehrerer Bemerkungen eines im Laden anwesenden Herrn, dass die Hynek bereits so stark entwickelt sei, dass sie bald heiraten könne, gab diese rasche Antworten, und Frau Stiastny meinte mit Bezug hierauf: „Das Mädchen ist schlagfertig.“ Bald darauf durchlief die ganze Stadt die Nachricht, die Stiastny hätte sich geäussert, die Hynek sei „schlachtfertig“. Es entstand eine erregte Stimmung im Ort, in der Schule wurde den Mädchen bedeutet, es solle keine mehr zu Stiastny kaufen gehen (!), kurz, der Vorfall wurde allgemein in einer für Frau Stiastny beleidigenden Weise besprochen. Als der Vater des Mädchens auch einem gewissen Abeles und dem Gendarmen davon Mittheilung machte, sah sich die Stiastny gezwungen, gegen Hynek klagbar aufzutreten. Obgleich zwei Zeugen unter Eid bestätigten, der Ausdruck habe gelautet „schlagfertig“, blieben beide Mädchen dabei, er habe „schlachtfertig“ gelautet, und so wurde Hynek in erster Instanz freigesprochen. Bei der Berufungsverhandlung bemerkte der Vertreter der Frau Stiastny, Dr. Bendiener, zunächst, dass seine Clientin sich in ihrer Aeusserung nicht allein auf den Satz beschränkt

habe, „das Mädchen ist schlagfertig!", sondern dass sie noch hinzugefügt habe, „d i e g i b t a u f e i n W o r t z e h n z u r ü c k".

Hierüber beantragte er die Einvernahme des Gatten der Klägerin, die bereits in erster Instanz als Zeuge unter Eid ausgesagt hat. In einer so kritischen Zeit wie heute, wo ein Wort manchmal das Schicksal einer ganzen Familie entscheiden kann, sei es Pflicht Aller, die Wahrheit zu ergründen. Die Lobert sei ein 13jähriges Mädchen, die zudem kein Wort deutsch versteht. Der Ausdruck „schlachtfertig" passe gar nicht in den Gedankengang und entspreche auch nicht dem Sprachgebrauch. Der Angeklagte hätte sich doch früher genau informieren sollen, ehe er derartig schwere Beschuldigungen vorbringe. Es sei Aufgabe des hohen Gerichtes, in solchen Fällen den gesetzlichen Schutz in dem weitesten Umfage zu gewähren; er hoffe zuversichtlich auf Aufhebung des Freispruches. Dr. Pevny bekämpft den Antrag Dr. Bendieners auf Einvernahme des Emil Stiastny und sucht auch sonst die Unschuld seines Clienten darzuthun; derselbe habe das Gerücht nicht verbreitet, sondern nur dem Abeles gegenüber davon gesprochen. Der Gendarm habe ihn um den Vorfall befragt. Der Gerichtshof beschloss jedoch, den Gatten der Stiastny unter Hinweis auf seinen bereits abgelegten Eid einzuvernehmen, und der Zeuge b e s t ä t i g t e, dass thatsächlich die Aeusserung in dem Sinne gefallen sei: „Das Mädchen ist schlagfertig; sie g i b t a u f e i n W o r t z e h n z u r ü c k". Dr. Pevny beantragte hierauf die Vorladung der beiden Mädchen und der anderen Zeugen, welchem Antrag der Gerichtshof s t a t t g a b und infolge dessen die Verhandlung vertagte.

Am 26. September wurde die Appellverhandlung durchgeführt. Das Appellgericht bestätigte das Urtheil und hob in der Begründung hervor, dass es erwiesen sei, dass Frau S t i a s s n y nur den Ausdruck „s c h l a g f e r t i g" gebraucht habe. Es sei dies umsomehr anzunehmen, als „schlagfertig" kein Ausdruck des täglichen Sprachgebrauches ist. Diese Feststellung war jedoch für das Urtheil nicht massgebend. Es ist gleichgiltig, ob der Ausdruck gefallen ist. Da es sich um die Beleidigung durch Weiterverbreitung eines Gerüchtes handelte, konnte der Angeklagte als Vater wohl annehmen, dass ihn seine Tochter richtig unterrichtet habe.

* * *

Vor einem halben Jahre richtete der Herausgeber einer Wiener Zeitungscorrespondenz an hervorragende Gelehrte Europas eine Rundfrage betreffs ihrer Ansicht über den R i t u a l m o r d. Eine Anzahl der an ihn gelangten Antworten wurde damals veröffentlicht. Unter den nachträglich eingelaufenen Antworten befindet sich diejenige des Professors Eduard v. H a r t m a n n. Der berühmte Philosoph des Unbewussten, dem Voreingenommenheit zugunsten der Juden nicht nachzusagen ist — ein Buch von ihm prangt sogar in dem Verzeichnisse der in dem Antisemitenkatechismus empfohlenen Schriften — weist es unbedingt zurück, dass das Judenthum als solches verantwortlich gemacht werden könne, wenn abergläubische Juden im Widerspruche mit dem Geiste und Gesetzesbuchstaben ihrer Religion Blutthaten der gedachten Art begingen, was nicht von vorneherein für unmöglich zu erklären sei. Am Schlusse des Schreibens heisst es:

„Es gehört mit zu den abergläubischen Neigungen des ungebildeten Volkes, dass es den Mysterien anderer Religionen mit geheimnisvollem Grauen gegenübersteht und in sie das hineinprojiciert, was in der eigenen Seele schlummert, aber sich nicht mehr ans Licht wagt. Wenn Gebildete diese Meinung schüren, um den Religions- und Rassenhass zu steigern, so übernehmen sie damit eine schwere Verantwortung. Wer solches zu politischen Zwecken mit dem Bewusstsein der Unwahrheit thäte, begienge einen Frevel; wer trotz seiner Bildung sich vom Hass bis zu fixen Ideen verblenden lässt, kann damit freilich einen Umstand für sich geltend machen, der aber für seine Verantwortlichkeit kaum „mildernd" genannt werden dürfte."

Eine alte Lüge.

Im Juni 1896 verschwand die bei der Familie Frankfurter in Wien, Servitengasse, bedienstete Marie Vojta aus Deštna in Böhmen spurlos aus der Wohnung ihrer Dienstgeber. Jahrelang wurde nun in der antisemitischen Presse der Fall Vojta im Zusammenhange mit dem angeblichen Verschwinden von vier anderen Dienstmädchen aus Deštna so dargestellt, als ob diese Mädchen Opfer jüdischer Mädchenhändler oder gar jüdischer Blutmörder seien. Infolge Einschreitens der „Oesterreichisch-Israelitischen Union" liess der damalige Ministerpräsident Graf Thun im „Prager Abendblatt" eine amtliche Darstellung veröffentlichen, die auf Erhebungen der Wiener Polizeidirection basierte und aus welcher hervorgieng, dass eines der Mädchen in Wien niemals gemeldet war, ein anderes wegen Diebstahls eine Strafe abbüsse, ein drittes im Spitale gestorben und ein viertes in seine Heimat gereist sei. Nur das Verschwinden der Marie Vojta blieb unaufgeklärt. Nun berichtet das zu Neuhaus in Böhmen erscheinende antisemitische Hetzblatt „Štitný" in seiner Nummer von 30. August d. J. über die Aufstellung eines Denkmales für Marie Vojta in Deštna und schliesst diesen Bericht mit folgenden Worten: „Gewiss wird diese „Gottesmarter" lange von dem Andenken an das verschwundene Mädchen zeugen, welches in Wien in einer jüdischen Familie ihr Grab gefunden hat."

Der Scriptor der k. u. k. Universitäts-Bibliothek Herr Doctor S. Frankfurter hat wegen dieses Schlussatzes an Stelle seiner seither verstorbenen Mutter Frau Johanna Frankfurter gegen das genannte Blatt die Verleumdungsklage beim k. k. Kreisgeriche Budweis angestrengt.

„Hilsner in Tulln."

Wir berichteten im Septemberhefte, dass der Kaufmann Emil Hoffer, der auf der Fahrt von Klosterneuburg nach Tulln von einer Frauensperson namens Anna Jaroschawa mit unsittlichen Anträgen behelligt wurde, auf Grund der Angaben des von ihm energisch zurückgewiesenen Mädchens in der „Zeitung für Stadt und Land" ver-

leumdet wurde. er habe das Mädchen vergewaltigen wollen und demselben das Portemonnaie mit dem Inhalte von 10 Gulden entrissen. Schon beim Bezirksgerichte Tulln stellte sich die Unwahrheit dieser Angaben heraus, so dass Hoffer enthaftet, Anna Jaroschawa aber dem Kreisgerichte St. Pölten eingeliefert wurde.

Am 25. d. M. hatte sich nun die Jaroschawa vor einem Erkentnissenate des genannten Kreisgerichtes wegen Irreführung der Behörde und Verleumdung zu verantworten. Sie war geständig und wurde zu einem Jahre schweren Kerkers verurtheilt.

Auf Grund dieses Urtheils hat nun Emil Hoffer durch unser „Rechtschutzbureau“ die Ehrenbeleidigungsklage gegen die „Zeitung für Stadt und Land“ angestrengt. Bei der Verhandlung dieser Klage wird vielleicht auch die eigenthümliche Rolle zur Sprache kommen, welche die Polizeiorgane in Tulln bei der Verhaftung Hoffers gespielt haben.

„Jüdische Mädchenhändler.“

Es ist eine bekannte Thatsache, dass die Inhaber öffentlicher Häuser, Kuppler und Zutreiber fast durchwegs Arier sind. Trotzdem spricht die antisemitische Presse nur immer von „jüdischen Mädchenhändlern“, und wo arische Kuppler dem Arme des Gesetzes verfallen, werden sie flugs zu Juden gestempelt. Ein classisches Beispiel bietet hierfür eine Notiz, die das „Deutsche Volksblatt“ am 23. August unter dem Sensationstitel: „Jüdische Mädchenhändler — Abermals ein verkauftes Christenmädchen“ aus Prag brachte. Es wurde dort erzählt, dass die in der Prager Rabbinergasse (!) wohnhafte 17jährige Tochter des Maurers Franz Skalak von einem Handlungsgehilfen namens Ludwig Zita der Kupplerin Kratochwil zugeführt und von dieser für 60 Kronen an die Inhaberin eines Aussiger Lupanars Namens Franziska Petrni verkauft wurde. Das „Deutsche Volksblatt“ machte sämmtliche bei dieser schmutzigen Affaire betheiligten Personen zu Juden. Wir haben der Sache nachgeforscht und Folgendes erfahren Ludwig Zita ist der Sohn eines christlichen Vaters und einer jüdischen Mutter, geborenen Popowski, die mit ersterem seinerzeit eine Civilehe eingieng und ihren Sohn — leider! — in die jüdische Matrikel eintragen liess. Die beiden polizeilich bekannten Kupplerinnen, und zwar die Petřina — nicht wie sie im „Deutschen Volksblatt“ genannt wird Petrni — sowie die Kratochwil sind katholischer Confession, und Luwig Zita soll zur Petřina in intimem Verhältnisse stehen. Uebrigens dürfte auch die angeblich entführte Skalak nicht so harmloser Natur sein, als das antisemitische Blatt glauben machen will, denn sie hätte sich sonst kaum an die polizeilich bekannte Kupplerin Kratochwil um einen „Dienstplatz“ gewendet, die sich überdies noch bei den Eltern des Mädchens nach deren Verhältnissen erkundigte. Es sei noch bemerkt, dass die Prager Rabbinergasse fast ausschliesslich von christlichem Proletariat

bewohnt ist und dass sich daselbst zwei von Ariern unterhaltene öffentliche Häuser befinden.

Antisemitische Seelenvergifter.

Wiederholt hat man in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, dass antisemitische Agitatoren unschuldige Kinder zu falschen Zeugenaussagen abrichten, um Juden ins Verderben zu stürzen. Die angeblichen „Ritualmord“-Fälle von Kolin, Smyrna und Kronstadt sind auf solche Zeugenaussagen zurückzuführen. Vor zwei Jahren wurde ein jüdischer Commis in Wessely a. L. von einem achtjährigen Mädchen fälschlich beschuldigt, dass er die Ladenthüre absperrte und ein unsittliches Attentat versuchte; vor einigen Monaten wurde in einer Sommerfrische bei Krakau eine ganze Judenfamilie auf die falschen Zeugenaussagen von Schulkindern hin wegen Gotteslästerung angeklagt. In all diesen Fällen brachten die antisemitischen Blätter wohl die unwahren Aussagen, nicht aber die Mittheilung, dass die gerichtliche Untersuchung die Schuldlosigkeit der Betroffenen ergeben habe. Ein gleicher Fall hat sich vor kurzem in Carlsbad ereignet. Die $4^1/_2$jährige Marie Schötter aus Ottowitz war abgerichtet worden, den 60jährigen Curgast Aron Friedmann aus Warschau eines unsittlichen Attentates zu bezichtigen. Friedmann wurde verhaftet und sämmtliche antisemitische Blätter, allen voran selbstverständlich das „Deutsche Volksblatt“ und die „Deutsche Zeitung“, fielen über den „jüdischen Lüstling“ her. Die gerichtliche Untersuchung förderte jedoch die volle Unschuld Friedmanns zutage, das Strafverfahren gegen denselben wurde auf Grund des gerichtsärztlichen Befundes eingestellt und Friedmann aus der Haft entlassen. Die antisemitische Presse verschweigt diesen Ausgang der Affaire oder sie fälscht die Motive der Enthaftung, wie das „Deutsche Volksblatt“, welches lediglich meldet, dass Friedmann nur „gegen Gelöbnis“ auf freien Fuss gesetzt wurde, die Einstellung des Strafverfahrens aber unterschlägt.

Correspondenzen.

Wien. (Ausgekniffen.) Am 21. September sollte vor dem Wiener Schwurgerichte die Verhandlung über die Ehrenbeleidigungsklage des Moriz Guttmann gegen den Eigenthümer des „Kikeriki“ Fritz Gabriel Ilger und gegen den verantwortlichen Redacteur Josef Strecha stattfinden. Schon anfangs September bei dem ersten Versuche, die Vorladung zur Hauptverhandlung gegen den verantwortlichen Redacteur Josef Strecha zuzustellen, ergab sich, dass nach Inhalt der Amtsdienermeldung derselbe aufs Land unbekannt wohin gezogen sei. Der Klageanwalt Dr. Schneeberger wies darauf hin, dass Josef Strecha ununterbrochen, trotz seines Landaufenthaltes „unbekannt wo“, auf dem wöchentlich zweimal erscheinenden Blatte als verantwortlicher Redacteur figuriere, und beantragte die Vorladung des Josef Strecha unter Inanspruchnahme des Polizeicommissariats Hietzing, in dessen Sprengel er wohnhaft ist. Da auch diese Vorladung bis zum 14. September erfolglos geblieben war, wurde über Antrag des Klageanwaltes die Schwurgerichtsverhandlung durch Rathskammerbeschluss vertagt, weil die dem Angeklagten nach dem Gesetze zustehende achttägige Vorbereitungsfrist angesichts der Nichtzustellbar-

keit der Vorladung verkürzt werden würde. Es bleibt immerhin interessant, dass ein Gerichtsverfahren wegen Unauffindbarkeit eines verantwortlichen Redacteurs unterbrochen werden muss.

Wien. (Der „Jude Tugendsam“.) Unter diesem Titel berichtete das „Deutsche Volksblatt“ am 3. September über mehrere Schandthaten des Hernalser Trödlers Ferdinand Tugendsam, und die Notiz machte sofort die Runde durch alle antisemitischen Blätter des In- und Auslandes. Dieser feine Herr Tugendsam, der verheiratet ist, soll nämlich ein minderjähriges Mädchen missbraucht, obendrein mit einer schlimmen Krankheit angesteckt haben und dann flüchtig geworden sein. Am folgenden Tage widerrief das „Deutsche Volksblatt“ seine Angaben mit der Bemerkung, Herr Tugendsam sei Christ, erfreue sich guter Gesundheit und sei nach kurzem Aufenthalte in Pressburg wieder in Wien eingetroffen. Nachträglich stellte sich heraus, dass der „Jude Tugendsam“ ein eifriger Parteigänger der Christlich-Socialen und sogar christlich-socialer Armenrath in Hernals ist. Ueber die Thatsache der Verführung schweigt die antisemitische Höflichkeit.

Prag. (Antisemitische Lügen.) Die Hilsner-Affaire will noch immer nicht zur Ruhe kommen. In den letzten Tagen brachten die „Katol. Listy“ und nach ihnen andere Blätter wieder allerhand Mittheilungen über „Hilsner in der Strafanstalt“. Nun veröffentlicht das genannte clerical-antisemitische Blatt eine amtliche Berichtigung, in welcher es heisst: „Es ist nicht wahr, dass gleich nach der Einlieferung Hilsners in die Strafanstalt ein Functionär der israel. Cultusgemeinde erschien und mit den leitenden Persönlichkeiten eine längere Unterredung hatte; es ist nicht wahr, dass ein solcher Versuch überhaupt vorgekommen ist, geschweige denn deren mehrere. Wahr ist, dass die Strafanstalts-Direction keinerlei Unterredung mit irgendeinem Functionär der Prager jüdischen Gemeinde gehabt hat und dass Hilsner von niemandem besucht wurde. Wahr ist, dass dem Hilsner leichtere Arbeit angewiesen und dass ihm gestattet wurde, den Samstag zu feiern, allein dies geschah ohne das Einschreiten von irgendeiner Seite, sondern nur darum, weil die körperliche Eignung des genannten Sträflings und dessen persönliche Sicherheit die Zuweisung leichterer Arbeit erfordern und weil jedem Sträfling jüdischen Bekenntnisses die Feier des Samstages gestattet ist. Es ist nicht wahr, dass Hilsner am Samstag rituelle Kost erhält — er bekommt jene Kost, welche an dem genannten Tage für alle Sträflinge zubereitet wird; es ist nicht wahr, dass Hilsner Begünstigungen geniesst, welche nur Häftlingen und nicht Sträflingen zutheil werden; es ist nicht wahr, dass er von der Reinigung der Zelle befreit ist, welche Arbeit Christen machen müssen. Der Sträfling Leopold Hilsner geniesst keine derartigen Erleichterungen, er ist weder von der Reinigung der Zelle noch von anderen häuslichen Arbeiten befreit, er geniesst keinerlei Vorzug, denn er wird in allem gerade so behandelt wie die anderen Sträflinge in der Strafanstalt Pankratz. Prag, den 3. September 1901. Der amtierende Staatsanwalt-Stellvertreter: Blatny.“

Pressburg (Wie „Ritualmorde“ entstehen.) Am 8. September vormittags um halb 11 Uhr spielte der $5^1/_2$jährige Sohn Rudolf des Engerauer Einwohners Karl Jung in der Nähe der Holzschachtel- und Fournier-Fabrik Gebrüder Harsch an den dortigen Schottergruben mit seinem um zwei Jahre älteren Schwesterchen. Ein Mann gieng dort vorüber, sah die Kinder, gieng einige Schritte vorwärts, kehrte dann um und meinte, zu den Kindern gewendet: „Ihr macht da Gugelhupfe, nicht wahr?“ Auf die Antwort „Ja“ meinte er: „Nun, ich will Euch einen Ofen geben, darin Ihr die Gugelhupfe ausbacken könnt,“ worauf die Kinder mit ihm liefen. Der zwei Jahre älteren Schwester wollte der Mann nicht gefallen und sie kehrte um, während der Knabe mit ihm gieng. Seitdem wurde der Knabe nicht mehr gesehen. Sofort berichtete der antisemitische „Westungarische Grenzbote“ mit heuchlerischem Augenverdrehen, dass die Bevölkerung über das Verschwinden des Kindes beunruhigt sei, und dass Vermuthungen laut werden, die friedensstörend wirken könnten. Die Leiche des Knaben wurde bald darauf in der Pressburger Au gefunden, und es ist zweifellos, dass an dem Kinde ein bestiali-

scher Lustmord verübt wurde. Wenige Tage später gelang es den ungarischen Behörden, den Mörder in der Person des arischen Vagabunden Johann Russnyak ausfindig zu machen.

Budapest. (Ein christliches Opfer des Ritualmord-Märchens). Vor einigen Tagen gieng der Assecuranzagent Ludwig Vincze zu Fuss von Békés nach Rosszerdö. Unterwegs schlossen sich ihm zwei Bauernweiber an, mit denen er plauderte. Als er sie wieder verlassen hatte, machte er die Wahrnehmung, dass ihm 10 K fehlen. Da er glaubte, eines der Weiber hätte die Banknote, die er wahrscheinlich fallen gelassen, aufgehoben, lief er den zwei Frauen nach. Bevor er aber die Weiber einholen konnte, begannen diese aus Leibeskräften zu schreien: „Zu Hilfe! Der Jude will uns umbringen; er will unser Blut haben!“ In der Nähe arbeitende Bauern eilten rasch herbei, fielen über Vincze her und prügelten ihn halb todt, worauf sie ihn vor den Oberstuhlrichter schleppten. Dort angelangt, stellte sich heraus, dass der arme Agent kein Jude, sondern ein guter Protestant sei. Die dortigen Bauern aber, die steif und fest daran festhalten, dass die Regierung 40, sage vierzig Juden die Erlaubnis (sic!) ertheilt hat, zu dem Bau des neuen israelischen Tempels in Gyula das unumgänglich nothwendige Blut christlicher Frauen zu beschaffen, wollen nicht recht glauben, dass Vincze kein Jude sei. „Weiss Gott — sagen sie — ob er nicht doch ein Jude ist — hat er doch städtische Kleider an!“

Budapest. (Die ungarische Regierung) hat sich entschlossen, gegen die systematische Bethörung des Volkes durch die Verbreitung des Blutmärchens ernstlich aufzutreten und der Brunnenvergiftung der politischen Marodeure ein Ziel zu setzen. Der Ministerpräsident in seiner Eigenschaft als Minister des Innern hat an die Verwaltungsbehörden eine Verordnung gerichtet, in welcher strenge aufgetragen wird, die Verbreiter des Blutmärchens auszuforschen und zur Verantwortung zu ziehen. — Wird der österreichischen Regierung und namentlich dem Justizminister Freiherrn v. Spens-Booden dringend zur Beachtung empfohlen.

Berlin. (Wir sind hier in keiner Judenschule!“) Dieser vielgebrauchte Ausdruck hat zu einer Beschwerde des Centralvereines deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens Veranlassung gegeben. Bei einer Gerichtsverhandlung in einer rheinischen Stadt verwies der den Vorsitz führende Assessor einem Zeugen nichtjüdischen Glaubens sein allzu lautes Benehmen mit den Worten: „Sie haben sich hier anständig zu betragen, oder glauben Sie vielleicht, Sie befinden sich hier in einer Judenschule?“ Der Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens wandte sich daraufhin an die vorgesetzte Behörde mit dem Ersuchen, den Assessor zu veranlassen, „im amtlichen Sprachgebrauch Ausdrücke zu unterlassen, welche geeignet sind, berechtigte Gefühle einzelner Gerichtseingesessener, besonders in Bezug auf ihre Religion, zu verletzen.“ Darauf ertheilte der Präsident des betreffenden Königl. Landgerichtes den Bescheid: „Zur künftigen Vermeidung des Ausdruckes „Judenschule“ ist das Erforderliche veranlasst worden.“

Feuilleton.

Jüdische Aerzte am Sultanshofe.

Ein rundes Hundert beträgt die Zahl der berühmten osmanischen Hofärzte seit dem fünfhundertjährigen Bestande des Türkenreiches in Europa. Unter diesen Hundert nennt die Geschichte zahlreiche Juden. Dass die türkischen Sultane sich so häufig jüdische Leibärzte erwählten, ist nicht verwunderlich, wenn man sich in Erinnerung ruft, welche bedeutende Rolle jüdische Aerzte schon an den Höfen der arabischen und ägyptischen Khalifen und im moslemischen Spanien gespielt haben.

Die Lehrmeister der Wissenschaften waren im Orient bekanntlich die Griechen. Sie brachten den Arabern über Aegypten und Persien die Kenntnisse der gelehrten Heilkunde; sie vermittelten den Völkern des Islams die Bekanntschaft mit den Werken der Aerzte des Alterthums; sie übersetzten in die Sprachen des Morgenlandes die Bücher des Asklepiaden Hippokrates von Kos, des Vaters der Heilkunde, die 5 Bücher „de materia medica“ des Pedanios Dioskorides aus Anazarbos in Kilikien, sowie einen Theil der 250 Schriften des Claudius Galenos aus Pergamon, welcher durch ein Jahrtausend und mehr der Musterarzt und Meisterlehrer für Abendland und Morgenland blieb. Unter dem Sassanidenherrscher Chosrew Anoscharwan wurde im V. Jahrhundert in Gondeschapur oder Dschondesabur in Chusistan eine Akademie für griechische Philosophie und Heilkunde gegründet; die letztere erhielt in grossen Krankenanstalten durch praktische Uebungen Unterstützung. Die Aerzte dieser Akademie waren im Sassanidenreich weit und breit berühmt ob ihrer Geschicklichkeit und ihres Wissens. Mitten im persischen Gebiete, fern allen abendländischen, römischen und byzantinischen Centren, haben die Lehrer und Schüler der Akademie von Gondeschapur durch Jahrhunderte die Schätze ihrer Wissenschaft gehütet und gemehrt.

Die Mohamedaner wollten anfangs von der Heilkunde gar nichts wissen. Sadie erzählte im Gülistan: Ein Perserkönig sandte dem Propheten einen Arzt, der fand aber keine Praxis, weil ihm Mohamed sagte: „Die Araber brauchen keine Aerzte, denn sie sind mässig und essen nur, wenn sie hungrig sind.“ Als berühmte Aerzte verehrt man im Morgenlande neben Lokman dem Weisen, Hippokrates und Gelenos auch die Philosophen Pythagoras und Plato, Sokrates und Aristoteles. Als erster Arzt des Islams und als Patron der moslemischen Aerzte gilt der Kopte Sunun. An ihn knüpft sich folgende Tradition: Sunun kam

als Gesandter des griechischen Statthalters Mokawkas — oder Apokaukos — zum Propheten und brachte ihm als Geschenke: einen Säbel, genannt Sulfakar, der mit gewirbeltem Rücken; einen Maulesel, namens Duldul; vier ägyptische Sclavinnen. Mohamed gab den Säbel und den Maulesel dem Ali; von den vier Sclavinnen schenkte er eine dem Dichter Hassan, eine dem Ebubekr, eine dem Sobeir; nur die letzte behielt er für sich, sie hiess Marie und wurde die Mutter Ibrahims. Als Sunun solche Freigebigkeit sah, bekehrte er sich zum Islam. Dieser erste Arzt des Islams war also kein geborener Moslem. Auch in den nächsten Jahrhunderten nach Mohamed gab es im Islam fast nur christliche und jüdische Aerzte von Bedeutung. Der arabische Historiker Ghasali klagte deshalb: „Wie manches mohamedanische Dorf hat nur einen einzigen Arzt, und der ist ein Christ oder Jude; und dennoch soll nach den juridischen Grundsätzen das Zeugnis von Christen und Juden selbst in ärztlichen Angelegenheiten nicht als rechtsgiltig betrachtet werden. Trotzdem sehen wir keinen Moslem sich mit der Arzneikunst befassen, sondern alle stürzen sich gierig auf das Rechtsstudium. Ist dies vielleicht aus dem Grunde so, weil man mit der Arzneikunst keine Verwaltung von Pfründen und Nachlassenschaften erreicht? weil man Waisengelder sich nicht aneignen, die Posten eines Kadi oder eines Statthalters nicht gewinnen kann? weil man mit dieser Kunst sich nicht über seinesgleichen erheben, weil man damit seine Feinde nicht niederwerfen kann? Wahrlich, die Wissenschaft ist hin, seit Aftergelehrte damit prunken.“ Die Klage Ghasalis wirkte wohl insofern, als sich fortan auch die Moslems der Medicin zuwandten. Nichtsdestoweniger behaupteten namentlich die Juden ihre gewaltige Stellung im Reiche der Medicin des Islams durch die ganze Epoche des Mittelalters. Um das Jahr 767 lebte am Hofe Manssurs der jüdische Arzt Frat ben Schachnasa. Hammer-Purgstall nennt ihn, in der Literaturgeschichte der Araber, „einen trefflichen Arzt für seine Zeit“ und einen Liebling des grossen Gelehrten und Lehrers Tabaduk. Frat ben Schachnasa diente dem Tyrannen El Hadschah ben Jussuf und war Gesellschafter des zum Thronerben Manssurs bestimmten Abbassiden Isa ben Musa, der ihn ob seines Verstandes bewunderte und ihn auch in allen politischen Angelegenheiten zurathe zog. Wenige Jahre später war in Bassra der syrische Jude Maserdscheweih als Arzt berühmt; in einem auf der Wiener Hofbibliothek befindlichen Manuscripte des arabischen Arztes und Historikers Ibn Ossaibije werden von Maserdscheweih köstliche Anekdoten erzählt. Einer der bekanntesten Augenärzte zu Anfang des X. Jahrhunderts war der Jude Isak Israeli ben Suleiman Ebu Jakub, kurzweg Israili genannt. Er glänzte nicht bloss als Arzt, sondern auch als einer der vorzüglichsten medicinischen Schriftsteller seiner Zeit. Er lebte anfangs in Aegypten. Der Khali Siadet Allah schickte ihm eines Tages 500 Goldstücke und liess ihn um das Jahr 904 nach Cairuan kommen. Durch seine Schlagfertigkeit gewann er noch mehr als durch seine ärztlichen Kenntnisse des Khalifen Gunst. Im Jahre 909 trat er in die Dienste des Khalifen Abaid Allah, der die Fatimiden-Dynastie gründete; unter dem Schutze dieses Herrschers, eines begeisterten Freundes der Wissenschaften, entfaltete Israili eine epochemachende

medicinische Thätigkeit. Er blieb unverheiratet und starb im Alter von 110 Jahren. Als man Israili einmal fragte, weshalb er sich nicht vermählt habe, entgegnete er: „Ich habe vier Bücher geschrieben, die mein Andenken besser erhalten werden als Kinder.“ Thatsächlich bezeichnete Professor Sprengel in seiner Geschichte der Arzneikunde den Isak Israili als den vorzüglichsten diätetischen Schriftsteller unter den Arabern und sagt von seiner Schrift „de diaetica“: sie sei die ausführlichste und gründlichste, die über diesen Gegenstand bei den Arabern erschien, und sie könne noch für unsere Zeit einen bedeutenden Wert beanspruchen. In einer anderen Schrift „über den Puls der Blutgefässe“ unternahm Israili einen Versuch, Probleme zu lösen, die erst in der neueren Zeit befriedigend enthüllt wurden. Israili erzog zahlreiche Schüler; unter ihnen war der hervorragendste Dunasch ben Tamim, der seinem Lehrer als Leibarzt beim Khalifen folgte. Wie Israili blieb auch Dunasch seiner Religion bis zum Ende seines Lebens treu.

Eine andere Berühmtheit war der Arzt und Schriftsteller Afranim, der eine Bibliothek von 30 000 Manuscripten besass. Der Dichter Juda Charisi fand auf seiner Reise im Orient in Damaskus einen Arzt, den er enthusiastisch besang: „Der Vorzüglichste der Grossen, das Haupt der Edlen, die Krone der Gemeinden ist der grosse Arzt Mose ben Zadaka, die Säule der Frommen, eine feste Burg der Juden, der sich in den Riss stellte für sein Volk. Seinesgleichen ist nicht im Lande und schweige ich von seinem Lobe, so würden seine Thaten ihn rühmen, seine Werke für ihn zeugen. Wie vielen Unglücklichen hat er Hilfe verliehen, wie viel Nothleidende gesättigt, wie viele Kranke, die dem Tode sonst anheimgefallen wären.“ Nach Ansicht Steinschneiders ist Mose ben Zadaka identisch mit dem berühmten Imram ben Zadaka, dem Lehrer des arabischen Geschichtsschreibers Ibn Ossaibije; wie letzterer erzählt, bedienten sich viele Könige und Fürsten der Heilmittel Zadakas. Das Wirken des grossen Maimonides oder Rambam ist genugsam bekannt; in Beruf und Amt eines Leibarztes des ägyptischen Sultans folgte ihm sein Sohn Abraham. Von dem jüdischen Arzte Abu Manssur Samuel, in dessen Hause der Dichter Juda Halewi bei seiner Reise nach dem heiligen Lande drei Monate verweilte, erzählte eine Anekdote: Einer der letzten fatimidischen Khalifen von Aegypten wollte sich seines ungerathenen Sohnes Hassan entledigen; er berief seinen jüdischen Leibarzt Abu Manssur Samuel und befahl ihm, den Prinzen aus der Welt zu schaffen. Abu Manssur Samuel aber sagte: „Ich verstehe mich nur auf unschädliche Mittel, Kornwasser und ähnliche Dinge.“ Darauf rief der Khalife einen arabischen Arzt und der vollführte seinen Befehl. Kaum war die That geschehen, so reute sie den Khalifen. Und der arabische Arzt, der so schnell zum Prinzenmord bereit gewesen, wurde verjagt, der jüdische hingegen für seine Standhaftigkeit belohnt. Als Arzt des Sultans Ssalaeddin fungierte zu Ende des XII. Jahrhunderts der Jude Ibn Dschenin Nathaniel, mit seinem langen arabischen Namen genannt Ebul Aaschair Ibn Hebethallah ben Sein ben Hassan ben Efraim. Der letzte Name ist der seines Urgrossvaters, der gleichfalls als Arzt berühmt gewesen. Ibn

Dschenin war ein grosser Gelehrter und Schriftsteller, der sich besonders der reinsten Sprache befleissigte. Seinen Ruhm begründete die Rettung eines Scheintodten, den er als solchen erkannte, als er auf der Bahre vorbeigetragen wurde; er erhielt den Beinamen „der Fürst“. Ein anderer Nathaniel, mit dem vollen arabischen Namen: Ebulberekat Hebetallah ben Ali ben Melka el Beldi, und mit dem Beinamen „der Einzige seiner Zeit“, lebte um die Mitte des zwölften Jahrhunderts. Er schrieb einen Commentar zu dem Buche „Koheleth“, welches noch jetzt als ein Meisterstück der hebräischen Sprache und Philosophie anerkannt ist. Er verfasste ferner ein Werk, betitelt: „Motebir, das Geachtete“, worin er Mathemathisches, Logisches und Naturhistorisches zusammentrug; Hammer-Purgstall nennt dieses Werk einer der schönsten Bücher, das die ganze Philosophie umfasst. So oft ein Seldschuken-Sultan krank wurde, berief man zu ihm den Einzigen seiner Zeit aus Bagdad, und er heilte immer und kehrte reich beschenkt heim. Seine Collegen neideten ihm sein Glück, und Ibn Eflah machte auf ihn eine Satire:

Unser jüdischer Doctor ist so dumm,
Besser wäre es, er wäre stumm,
Doch er bellet, wie der Hund am Miste,
Hätt' er, ach, verlassen nie die Wüste.

Aus Aerger darüber und weil er die ihm zutheil gewordene Verachtung seinem Glauben zuschrieb, wurde er Moslem. Seine Kinder aber folgten ihm nicht, blieben der Religion treu und sagten sich vom Vater los. Vereinsamt, erblindet und taub, starb der berühmte Apostat, im Alter von 80 Jahren. Als Erblindeter hatte er das früher erwähnte Werk „Motebir“, sein berühmtestes, dictiert. Auf seinem Grabe wurde ein Denkstein mit dieser Inschrift aufgerichtet: „Dies ist das Grab des Einzigen seiner Zeit, Ebul Berekats des Hebräers“. Wie er Arzt wurde, darüber existiert folgende Anekdote: Der berühmte medicinische Lehrer Ebul Hassan Said ben Hebetallah ben El Hosein hatte viele Schüler, wollte aber unter ihnen keinen Juden dulden. Um seine Vorlesungen trotzdem hören zu können, verdingte Ebul Berekat sich als Diener beim Thürhüter des Lehrers und erhielt so einen Platz im Vorsaale des Lehrzimmers, so dass er wenigstens von fern die Collegien zu hören vermochte. Eines Tages, als wissenschaftlicher Streit im Saale hochgieng, erbat der Diener die Erlaubnis, ihn zu schlichten. Lächelnd gewährte der Lehrer die Bitte, wurde aber von der Antwort so überrascht, dass er dem Juden fortan den Collegien im Saale beizuwohnen gestattete.

Die Liste der jüdischen Aerzte aus den früheren Jahrhunderten des Islams in Arabien, Persien, Aegypten und Spanien liesse sich um das hundertfache verlängern, doch ist dies nicht der Zweck dieser Skizze. Ich will hier nur noch als Uebergang die merkwürdige Lebensgeschichte des Saad-Addaulla erwähnen, der zu den höchsten Staatswürden am Hofe des persisch-mongolischen Grosschans Argun aufstieg; vom Leibarzte wurde er schliesslich zum allmächtigen Finanzminister, zum Saad-Addaulla, zur Stütze des Reiches, emporgehoben. Der Herrscher hatte zu ihm solches Vertrauen, dass er ihn nach Gutdünken schalten und walten liess. Es war eine wunderbare Fügung der Weltgeschichte, dass im Reiche Hamans, der das jüdische Volk von der Erde hatte ver-

tilgen wollen, jetzt ein Auserwählter dieses Volkes als unumschränkter Minister regierte. Allerdings dauerte diese Zeit nicht lange. Die Ordnungsliebe und Gerechtigkeit, die Saad-Addaulla an Stelle der früheren Willkür gesetzt hatte, gefiel den Grossen nicht, und als der Grosschan erkrankte, bemächtigten sich die Unzufriedenen des jüdischen Ministers und köpften ihn; dies war das Signal zu einem allgemeinen Judenmassacre, zu einem der fürchterlichsten, welche die bluttriefende Geschichte des Orients erwähnt. Doch hat dies nicht verhindert, dass auch später alle Fürsten des Morgenlandes den jüdischen Aerzten besonderes Wohlwollen entgegenbrachten und ihren jüdischen Leibärzten nicht bloss das Heil ihres Leibes, sondern mehr als einmal die Zügel der Regierung anvertrauten. Die osmanischen Sultane namentlich haben dies fast vom ersten bis zum letzten bewiesen. Wahrscheinlich hat es schon am türkischen Hofe zu Brussa jüdische Hofärzte gegeben. Namen nennt die osmanische Geschichte jedoch erst von jenem Momente an, da der Halbmond über Byzanz aufgieng. Der Eroberer Constantinopels, Mohamed II., bevorzugte die Gelehrten in hervorragendem Masse. Bei allen Festen waren neben dem Platze des Herrschers besondere Ehrenplätze für die vier ersten Gelehrten des Reiches, die man die vier Säulen des Thrones und der Wissenschaft nannte, bestimmt. Rechts vom Sultan sass sein Lehrer, links ein Religionsgelehrter, vor dem Monarchen aber sassen der Richter der Hauptstadt und der Leibarzt. Um das Jahr 1457 fungierte als Leibmedicus Schukrullah aus Schirwan, der die Gunst des Sultans nicht bloss als Arzt, sondern auch durch seine historischen Werke und seine Kenntnisse in der Auslegungs- und Ueberlieferungskunde erworben. Die Liste der berühmten Ulema oder Gesetzgelehrten, welche die von 1451 bis 1481 währende Regierungszeit des Eroberers durch ihr Wirken verherrlichten, weist ausser dem Schukrullah noch sechs Hofärzte aus; davon waren noch drei Perser, einer Araber, einer Türke und einer Jude. Einer der Perser, Kutbeddin, wurde als erster zum Reis oder Vorsteher der Aerzte ernannt; dieses Amt existierte seit damals fast bis in die Mitte des XIX. Jahrhunderts. Dem Kutbeddin trug die Stellung die für die damaligen Geldverhältnisse bedeutende Summe von 2000 Aspern monatlich; die Geschichte behauptet von ihm, dass er dem Wohlleben mehr ergeben war als der Wissenschaft und dass er sein ganzes Einkommen mit Pagen und Sclavinnen durchbrachte. Der jüdische Leibarzt hiess Jacob. Hammer bezeichnet ihn, nach den Aussprüchen des osmanischen Geschichtsschreibers Aali, als den geschicktesten von allen Leibärzten Mohameds II. und meint, er würde den Herrscher auch in seiner letzten Krankheit gerettet haben, wenn nicht der Grossvezier Mohamed Karamani seinen Herrn beredet hätte, auch vom persischen Leibarzte Lari Arznei zu nehmen; so aber widerstritten die Aerzte im Zelte und die Arzneien im Leibe des Sultans, der darunter erlag . . . Hekim Jacob war beim Eroberer in grosser Gunst gewesen; als er endlich gar zum Islam übertrat, wurde er von den Steuerlasten befreit und schliesslich zum Finanzminister erhoben.

Unter den 60 grossen Gelehrten der von 1481 bis 1512 andauernden Regierungszeit des zweiten Bajesid wird nur ein einziger, Hekim Schach,

als bedeutender Arzt erwähnt. Der genuesische Renegat Menasio, der als Page den Sultan Bajesid bediente, wollte wissen, dass der letztere auf Befehl des Sohnes-Thronfolgers am 26. Mai 1512 von einem jüdischen Arzte vergiftet worden wäre. Allein es existiert kein einziger Beweis für diese Behauptung, und Hammer bemerkt, dass das Schweigen der gleichzeitigen venezianischen Gesandtschaftsberichte der Ansicht des Genuesen widerspreche.

Von 1570 bis 1600, also durch volle drei Jahrzehnte, spielte in Constantinopel nicht bloss auf medicinischem, sondern auch auf politischem Gebiete die wichtigste Rolle der Arzt des grossen Grossveziers Mohamed Sokolli, der deutsche Jude Nathan Salomon Eschinasi. Ueber dessen wissenschaftliche Fähigkeit und Thätigkeit wissen wir wenig. Dagegen berichten die zeitgenössischen osmanischen und fränkischen Historiker und Chronisten Ausführliches über Eschinasis Einfluss in politischen und diplomatischen Dingen. Da der Doge von Venedig sich der in letzterer Stadt lebenden und studierenden Söhne des Arztes angenommen hatte, dankte dieser dafür, indem er nach Cyperns Eroberung durch die Türken den Venezianern Soranzo und Giovanni Correro die Friedensunterhandlungen mit dem Sultanshofe erleichterte. Eschinasi wurde auch nach Venedig geschickt und war dort einer der beiden osmanischen Bevollmächtigten bei der am 6. Juli 1574 stattgehabten Friedensunterzeichnung. Seither stand er in Stambul stets im Vordergrunde, wenn es politische Angelegenheiten mit dem Auslande zu ordnen gab. Noch 1595, anderthalb Jahrzehnte nach der Ermordung seines Gönners, des Grossveziers Mohamed Sokolli, war der Einfluss Eschinasis am Sultanshofe so gross, dass er dem in Ungnade gefallenen Ferhad Pascha, ehemaligem Oberstallmeister und zweimaligem Grossvezier, eine handschriftliche Bürgschaft des Sultans für Freiheit und Leben verschaffte. Er bekam zum Danke hiefür von Ferhad einen mit Juwelen reich besetzten Dolch. Eschinasi war, bevor er nach der Türkei kam, Chefarzt am Hofe des polnischen Königs Sigismund August in Krakau und genoss bei dem polnischen Adel ein so grosses Ansehen, dass er noch viele Jahre später bei der Königswahl in Polen, 1573, welche bekanntlich auf den französischen Prinzen Heinrich von Anjou fiel, starken Einfluss hatte und an den neuen Monarchen schreiben konnte: „Ich habe Ew. Majestät bei der Wahl zum König von Polen grosse Dienste geleistet.“ Seine medicinische Kunst schien sich nach seinem Tode auf seine Frau vererbt zu haben, die an des Sultans Mohamed III. Krankenlager berufen wurde, und den Herrscher durch ihre mit eigener Hand zubereiteten Medicamente von den Blattern heilte. Reicher Lohn wurde ihr dafür zutheil. Um dieselbe Zeit wie Eschinasi lebte in der Türkei auch der jüdische Arzt Samuel Schulam, der aus Spanien eingewandert war und unter dem Schutze der im Sserai und bei der Pforte einflussreichen Jüdin Esther Kiera mehrere Geschichtswerke veröffentlichte. Ein anderer jüdischer Arzt, namens Benvenisti, erfreute sich damals der besonderen Gunst des Grossveziers Siavusch Pascha und wurde auch zu diplomatischen Geschäften verwendet. Eine traurige Berühmtheit endlich erlangte der jüdische Hofarzt Daud durch seine Intriguen gegen den Juden Don Josef Nassi, den der Sultan zum Herzog von Naxos gemacht hatte und

sogar zum Könige von Cypern erheben wollte; Daud, der anfangs in Diensten des Don Josef Nassi gestanden hatte, verrieth später seinen Gönner und wurde zur Strafe dafür vom Sultan nach Rhodos verbannt und von allen türkischen Rabbinatscollegien in Acht gethan.

Hundert Jahre später lebten am Hofe Achmeds III. zwei berühmte jüdische Aerzte. Der eine, ein portugiesischer Jude namens Fonseca, ward im Jahre 1709 so einflussreich, dass er — wie Voltaire in seiner Geschichte Karls XII. erzählt — dem Abgesandten des Schwedenkönigs nicht nur das Ohr des Sultans, sondern auch das Herz der allmächtigen Sultanin-Mutter oder Walide verschaffte, so dass diese ihren Sohn fragte: „Wann willst Du meinem Löwen Karl helfen, den Czar aufzufressen?“ . . . Der Einfluss Fonsecas war ein dauernder und wuchs von Jahr zu Jahr. Als Graf Wirmond im Jahre 1720 Botschafter in Constantinopel war, stand Fonseca beim Sultan in so hohem Ansehen, dass alle Gesandten Europas um seine Gunst buhlten. Fonseca war zumeist der Canal für die Franzosen, während Graf Wirmond sich des anderen jüdischen Leibarztes, Connigliano, bediente, um seine Pläne beim Sultan und beim Grossvezier zu fördern. Ueber Connigliano hat der Budapester Gelehrte David Kaufmann eine interessante Schrift veröffentlicht. Connigliano war es auch, welcher einen Briefwechsel mit den ungarischen Rebellen unterhielt und eine Aussöhnung zwischen ihnen und dem Grafen Wirmond herbeizuführen trachtete.

Abermals hundert Jahre später war bei Machmud II., dem Janitscharenvertilger und Schöpfer der modernen osmanischen Armee, ein jüdischer Zahnarzt, Abraham Biwas, in hoher Gunst. Elias Pascha, Leibarzt Abdul Hamids II., erzählte mir von Biwas folgende Anekdote: Einst hatte der Sultan heftige Zahnschmerzen; er liess den Biwas kommen und klagte ihm die Leiden, die ihn quälten. Der Sultan befand sich im Garten neben dem Bach. Der Zahnarzt liess sich den Zahn zeigen, während er sein Instrument verborgen in der Handhöhle hielt, da sich der tapfere Janitscharenvertilger vor der kleinen Zahnoperation fürchtete wie ein Kind. Prüfen und Ausziehen erfolgten gleichzeitig. Hierauf aber sprang Biwas ins Wasser, mit lauter Stimme jammernd: „Rettet mich“, als ob er zufällig hineingefallen wäre. Der Sultan, von Mitleid für seinen Günstling erfüllt, vergass den Schrecken und Schmerz, die ihm durch das Ausreissen des Zahnes verursacht worden waren, eilte um Hilfe, liess den Biwas aus dem Wasser ziehen, neu bekleiden und für seine ärztliche Geschicklichkeit wie für seine Geistesgegenwart reich belohnen . . . .

Um die Liste zu vervollständigen, erwähne ich noch kurz: den berühmten Doctor Sigmund Spitzer, welcher als Leibarzt und politischer Rathgeber beim Sultan Abdul Medschid in höchstem Ansehen stand; ferner Omer Pascha, einen Juden aus Ungarn, der zum Islam übertrat, ein Günstling des Sultans Abdul Asis wurde und noch in den letzten Jahren der Chefarzt im Harem des jetzigen Sultans blieb; endlich Elias Pascha, der bei Abdul Hamid II. als Augenarzt fungiert und eine Zeitlang einer der meist beneideten Günstlinge war. *Bernhard Stern.*
